

**Friedhofsgebührensatzung
für den Evangelischen Friedhofsverband Mühlberg und Umgebung
(Friedhöfe von Altbelgern, Altenau, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Koßdorf, Martinskirchen,
Mühlberg, Stehla)**

vom 19.05.2022

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Altbelgern, Altenau, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Koßdorf, Martinskirchen, Mühlberg und Stehla sowie seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelischer Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung

Schulplatz 3

04931 Mühlberg

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreis-kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstellen:

1.1 Erdbestattung:

a) Einzelgrabstelle	1.100,00 Euro
b) Doppelgrabstelle	1.900,00 Euro
c) Ruhestätte = 3 Grablager	2.100,00 Euro
d) Ruhestätte = 4 Grablager	2.275,00 Euro

1.2 Urnenbeisetzung:

a) Urnengrabstelle	950,00 Euro
--------------------	-------------

1.3 Urnenbeisetzung in eine schon belegte Grabstelle
(Einzel- oder Doppelgrabstelle)

500,00 Euro

2. Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

a) bei einer Sargbestattung	3.500,00 Euro
b) bei einer Urnenbeisetzung	2.950,00 Euro
c) Urnenbestattung unter einem Baum	2.950,00 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstelle	44,00 Euro
2. Doppelgrabstelle	76,00 Euro
3. Ruhestätte = 3 Grablager	84,00 Euro
3. Ruhestätte = 4 Grablager	91,00 Euro
4. Urnengrabstelle	38,00 Euro

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 300,00 Euro |
| 2. | bei der Sargbestattung einer Leiche | 650,00 Euro |
| 3. | bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben | 200,00 Euro |

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben.

(3) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	200,00 Euro
--	-------------

(4) Sonstige Gebühren: Bereitstellung Grabverbau, Grünbehang, Kerzen, Heizung u.a.	60,00 Euro
--	------------

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

für das Ausgraben einer Urne	200,00 Euro
------------------------------	-------------

Das Ausgraben einer Leiche wird vom Bestatter durchgeführt.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| | a) bei Urnengräbern: | 150,00 Euro |
| | b) bei Einzelgrabstellen: | 170,00 Euro |
| | c) bei Doppelgrabstellen | 350,00 Euro |
| | d) bei Ruhestätten | 400,00 Euro |
| 2. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 25,00 Euro |
| 3. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs (Fundamente etc.) | 75,00 Euro |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. FUG Urnen- und Einzelgrab pro Jahr | 22,00 Euro |
| 2. FUG Doppelgrab pro Jahr | 44,00 Euro |
| 3. FUG Ruhestätte pro Jahr (3 Gräber)
je Grablager 22 Euro | 66,00 Euro |
| 4. FUG Ruhestätte pro Jahr (4 Gräber)
je Grablager 22 Euro | 88,00 Euro |

§ 11 **Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle / der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) Benutzung Friedhofskirche | 100,00 Euro |
| b) Benutzung Friedhofskapelle | 65,00 Euro |

§ 12 **Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 25,00 Euro |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen | 10,00 Euro |
| 3. Aushänge (Sterbeanzeige) | 12,00 Euro |
| 4. Für die Genehmigung von Grabmalen | 21,00 Euro |
| 5. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre) | 30,00 Euro |

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle früheren Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mühlberg, 19.5.22
Ort, den

Ev. Friedhofszweckverband

Mühlberg und Umgebung
- Friedhofsverwaltung -
Schulplatz 3
04931 Mühlberg/Elbe

D. S.

S. Pöppel
Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende
des Vorstandes des Evangelischen Friedhofszweck-
verbandes Mühlberg und Umgebung

C. Böhm
Vorstandsmitglied des Evangelischen Friedhofszweck-
verbandes Mühlberg und Umgebung

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Herzberg, 21.06.22
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

S. Pöppel
Amtsleiter/in

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung vom 19.05.2022 wird hiermit genehmigt.

D. S.

Ort, den

Ausfertigung:

Die vom Vorstand des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung am 19.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Altbelgern, Altenau, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Koßdorf, Martinskirchen, Mühlberg und Stehla wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.06.22 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Herzberg, 21.06.22
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

S. Pöppel
Amtsleiter/in